

Bei Mängeln: Nachbessern oder Ersatzlieferung?

SERIE Teil VIII: Kann der Käufer zwischen diesen beiden Möglichkeiten frei wählen?

VON DR. ANDREAS STANGL

LANDKREIS. Viele Käufer sind verunsichert, ob sie im Rahmen der Nacherfüllung frei wählen können zwischen einer Ersatzlieferung oder einer Nachbesserung. Es stellt sich auch die Frage, wenn ein Wahlrecht existiert, ob dieses unter bestimmten Umständen eingeschränkt ist.

➤ **Problem: Wahlrecht bei der Nacherfüllung**

Unwahrheit: Der Verkäufer hat das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung.

Wahrheit: Der Käufer hat das Wahlrecht zwischen Nachlieferung und Nachbesserung.

Einem Käufer steht im Falle eines Mangels zunächst nur ein Nacherfüllungsanspruch zu. Dieser Nacherfüllungsanspruch existiert in zwei Varianten. Eine Nacherfüllung kann in Form der Nachbesserung erfolgen, das heißt der Verkäufer repariert den Kaufgegenstand. Die Nacherfüllung kann aber auch als Nachlieferung erfolgen, das heißt der Verkäufer bietet als Ersatz ein mangelfreies Produkt an. Nach dem Gesetz hat der Käufer das Wahlrecht, ob er die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache will.

Nach dem Gesetz kann der Verkäufer die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung aber verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Dies gilt nicht nur dann, wenn die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung im Vergleich zu der anderen Art der Nacherfüllung unverhältnismäßige Kosten verursacht (relative Unverhältnismäßigkeit) sondern auch dann, wenn die vom Käufer gewählte oder die einzige mögliche Art der Nacherfüllung schon für sich allein unverhältnismäßige Kosten verursacht (absolute Unverhältnismäßigkeit).

Bezugspunkt für die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit ist der Wert der Sache im mangelfreien Zustand und die Bedeutung des Mangels für den Käufer. Abschließende Grenzwerte zur Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit haben sich in der Rechtsprechung noch nicht herausgebildet.

SERIE

ALLES, WAS RECHT IST



Bei der relativen Unverhältnismäßigkeit werden Prozentsätze von zehn bis 25 Prozent diskutiert, bei der absoluten Unverhältnismäßigkeit werden Prozentsätze in Höhe von 100 beziehungsweise 150 Prozent angenommen.

Danach wäre also beispielsweise eine absolute Unverhältnismäßigkeit anzunehmen, wenn die Kosten der Nacherfüllung 150 Prozent des Wertes der Sache in mangelfreiem Zustand oder 200 Prozent des mangelbedingten Minderwerts übersteigen. Allerdings spielen noch andere Gesichtspunkte eine Rolle, zum Beispiel Bedeutung des Mangels für den Käufer, Verschulden des Verkäufers am Mangel, fehlen einer eigenen Reparaturwerkstatt des Verkäufers und so weiter. Die Unverhältnismäßigkeit wird also aus einer Gesamtschau verschiedener Gesichtspunkte bestimmt.

Einige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Handels versuchen dieses Wahlrecht zu beschneiden oder auf den Verkäufer zu verlagern. Dies ist beim Verbrauchsgüterkauf unwirksam, das heißt, wenn der Käufer Verbraucher und der Verkäufer Unternehmer ist.

UNSER RECHTSEXPERTE

➤ **Dr. Andreas Stangl**, Sozius der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist der Rechtsexperte von Bayerwald-Echo und Kötztlinger Umschau.



Andreas Stangl

➤ **Er ist Fachanwalt** für Bau- und Architektenrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht; außerdem Autor in mehreren Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften sowie Referent der IHK.

➤ **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-am-steinmarkt.de; www.kanzlei-am-steinmarkt.de. (mz)